

besondere auf die Förderung der Mitwirkung der Werk-  
tätigen an der Leitung und Planung und auf die Ach-  
tung ihrer Rechte.

Im einzelnen sind dabei Empfehlungen gegeben wor-  
den, ungesetzliche Lohnversprechen zu überwinden, die  
Wahrnehmung der Rechte der betrieblichen Gewerk-  
schaftsleitungen zu gewährleisten, Ordnung, Sicherheit  
und Wachsamkeit zu verbessern sowie die Erfordernisse  
im Gesundheits- und Arbeitsschutz strikt durchzuset-  
zen. Überwiegend reagieren die Leiter auf diese Emp-  
fehlungen positiv und unterstützen die Konfliktkom-  
missionen bei der Kontrolle, wie die Empfehlungen  
verwirklicht werden.

Mitunter erreichen aber Empfehlungen deshalb nicht  
die beabsichtigte Wirkung, weil sie nicht konkret und  
kontrollierbar gestaltet sind. Die Gerichte müssen das  
Bestreben der Konfliktkommissionen, diese Mängel zu  
überwinden, spürbar unterstützen. Deshalb ist in die  
Auswertung der Erfahrungen der Konfliktkommissio-  
nen stärker die Empfehlungspraxis einzubeziehen.

Noch zu wenig machen die Konfliktkommissionen von  
ihrem Recht Gebrauch, sich an den Staatsanwalt zu  
wenden, wenn durch die Mißachtung von Empfehlun-  
gen Ungesetzlichkeiten bestehen bleiben. Aber auch die  
Gerichte müssen konsequenter mit Gerichtskritiken rea-  
gieren, wenn sie in Einspruchsverfahren oder bei der  
Vollstreckbarkeitsklärung von Beschlüssen der Kon-  
fliktkommissionen die Mißachtung von Empfehlungen  
feststellen.

Vereinzelt wenden sich Konfliktkommissionen mit Emp-  
fehlungen an die Gerichte, bestimmte Probleme in der  
Rechtsprechung zu klären. Die Gerichte sollten diese  
Probleme aufgreifen und in geeigneter Weise einer  
Klärung zuführen.

5. Die Untersuchungsergebnisse bestätigen, daß die Ge-  
richte im wesentlichen ihrer Verantwortung gerecht  
geworden sind, die Einheitlichkeit der Rechtsanwen-  
dung zu gewährleisten. Dabei haben die Beschlüsse des  
VIII. Parteitages der SED und die Forderungen des

8. FDGB-Kongresses neue Initiativen der Gerichte zur  
weiteren Vertiefung der Beziehungen zu den Konflikt-  
kommissionen ausgelöst. Die Gerichte nutzen in viel-  
fältiger Weise die Erfahrungen der Konfliktkommissio-  
nen für ihre eigene Tätigkeit und für die praxis-  
bezogene Anleitung. Aus der Erkenntnis, daß die ge-  
ringe Zahl von Einsprüchen gegen Beschlüsse der Kon-  
fliktkommissionen keinen umfassenden Überblick ver-  
schafft und die Leitung der Rechtsprechung durch die  
Rechtsprechung einer Ergänzung auf anderen Wegen  
bedarf, sind eine Reihe von Kreisgerichten dazu über-  
gegangen, ständige enge Kontakte mit Konfliktkommissio-  
nen gerade in den Schwerpunktbetrieben des Terri-  
toriums zu unterhalten.

Einzelne Gerichte führen für die Mitglieder der Kon-  
fliktkommissionen regelmäßige Konsultationen in den  
Betrieben durch. Sie geben hierdurch den Konfliktkom-  
missionen die Möglichkeit zu einer tiefgründigen Er-  
örterung rechtlicher Probleme. Die Mitglieder der Kon-  
fliktkommissionen schätzen diese Aussprachen als wirk-  
kungsvolle Qualifizierung ein. Das erweitert wiederum  
ihre Möglichkeiten, die Qualität der Beratungen wei-  
ter zu erhöhen.

Eine gute Zusammenarbeit der Gerichte mit dem Staats-  
anwalt ergänzt die Kenntnisse der Gerichte aus den  
Einzelverfahren, Gesprächen und Schulungen, indem  
den Gerichten die wesentlichsten Ergebnisse von Ein-  
schätzungen der Tätigkeit der Konfliktkommissionen  
zugänglich gemacht werden.

6. Immer besser erkennen die Gerichte, daß eine wirk-  
same Unterstützung der Konfliktkommissionen und die  
Leitung ihrer Rechtsprechung nur dann zu gewährlei-

sten sind, wenn sie sich auf Schwerpunkte konzentrie-  
ren und dabei mit den Gewerkschaften eng Zusammen-  
arbeiten.

Gute Erfahrungen haben viele Gerichte damit gemacht,  
Probleme aus ihrer Sicht im Hinblick auf die Anleitung  
der Konfliktkommissionen auf Rechtskonferenzen der  
Gewerkschaften vorzutragen. Diese Rechtskonferenzen  
sind geeignete Foren für die Gerichte, ihre Probleme  
und die Probleme der Anleitung der Konfliktkommissio-  
nen, aber auch die wertvollen Ergebnisse ihres Wir-  
kens, einem großen Kreis betrieblicher Funktionäre  
zugänglich zu machen.

Die enge Zusammenarbeit der Gerichte mit den Ge-  
werkschaftsvorständen, wozu die Mitarbeit eines Rich-  
ters des Kreisgerichts in der Rechtskommission des je-  
weiligen FDGB-Kreisvorstandes gehört, hat auch dazu  
geführt, daß bestimmte Schwächen in der Tätigkeit der  
Konfliktkommissionen des einen oder anderen Bereichs  
weitgehend bzw. gänzlich ausgeräumt werden konn-  
ten.

In ihrer weiteren Arbeit sollten die Gerichte noch stär-  
ker auf die Propagierung der guten Erfahrungen und  
Ergebnisse von Konfliktkommissionen Einfluß nehmen  
und hierdurch zur weiteren Verwirklichung des sozia-  
listischen Rechts und zur Festigung von Ordnung und  
Disziplin in den Betrieben und Bereichen beitragen.  
Noch zuwenig werden Betriebszeitungen und Betriebs-  
funk, aber auch betriebliche Veranstaltungen dazu ge-  
nutzt, die Erfahrungen der Konfliktkommissionen zu  
verallgemeinern und vor allem gute Beispiele den Werk-  
tätigen zur Kenntnis zu geben.

7. Manche Gerichte beachten die auf eine wirksame An-  
leitung der Konfliktkommissionen bei geringem Ar-  
beitszeitausfall gerichteten Hinweise in Ziff. 6.1.5. der  
Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts  
zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konflikt-  
kommissionen vom 25. März 1970 (NJ-Beilage 1/70 zu  
Heft 9) nicht ausreichend und laden Mitglieder der  
Konfliktkommissionen auch dann zur Teilnahme an der  
mündlichen Verhandlung ein, wenn z. B. eine ander-  
weite Information ausreichen würde.

8. Mitglieder von Konfliktkommissionen und Vertreter  
betrieblicher Gewerkschaftsleitungen bestätigen, daß es  
sich bewährt hat, Probleme mit Mitgliedern von Kon-  
fliktkommissionen im Anschluß an die Einspruchsver-  
handlung oder auch zu einem späteren Zeitpunkt aus-  
zuwerten. Diese Auswertungen führen die Gerichte zur  
Klärung materiell- und verfahrensrechtlicher Fragen  
sowie von Problemen der Erhöhung der gesellschaft-  
lichen Wirksamkeit der Beratungen durch.

Soweit Verfahren von den Gerichten nicht durch Ur-  
teil entschieden werden, ist die Übersendung von Ent-  
scheidungsabschriften im allgemeinen keine ausrei-  
chende Hilfe für die Konfliktkommissionen. In diesen  
Fällen sind mündliche Auswertungen oder Hinweis-  
schreiben in der Regel wirksamer.

## II.

1. Die Feststellungen bestätigen, daß die Konfliktkom-  
missionen hauptsächlich auf dem Gebiet des Arbeits-  
rechts und zur Entscheidung über ihnen übergebene  
Strafsachen tätig werden. Diese beiden Gebiete ma-  
chen etwa je die Hälfte ihrer Tätigkeit aus.

2. Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts betreffen etwa die  
Hälfte der Entscheidungen die materielle Verantwort-  
lichkeit von Werkträgern. Dies erklärt sich aus der ge-  
setzlichen Festlegung, daß die Betriebe verpflichtet sind,  
die materielle Verantwortlichkeit durch Antragstellung  
bei den Konfliktkommissionen geltend zu machen. Die  
Konfliktkommissionen verstehen es in zunehmendem